



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMGF-92250/0051-II/A/2/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag.RH/MS

Klappe (DW)  
39172

Datum  
02.02.2017

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2017)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

### **Artikel 1: Änderung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes**

Der ÖGB begrüßt die vorliegende Novellierung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes, die einige Anpassungen von Bestimmungen vornimmt, die den organisatorischen Ablauf der Registrierung verwaltungstechnisch einfacher gestalten.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Verlängerung der Frist für die Bestandsregistrierung und Entscheidungsfrist (§ 26 und 26a GBRG) und den leicht geänderten Informationsfluss betreffend Daten (§ 12 GBRG ).

Allerdings möchten wir in diesem Zusammenhang kritisch anmerken, dass eine Regelung der Gebührenfrage, besonders im Zusammenhang mit der Bestandsregistrierung, weiterhin fehlt. Es ist nicht ganz einsichtig, warum für Personen, die lange Jahre in ihrem Beruf tätig waren, plötzlich mit der Forderung nach Verwaltungsabgaben und Gebühren konfrontiert werden sollen, weil der Gesetzgeber eine verpflichtende Registrierung samt Berufsausweis vorschreibt.

Wir unterstützen daher das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen in seinen Bemühungen, die Einhebung dieser Gebühren und Abgaben für die Registrierung zu beseitigen.

## **Artikel 2: Änderung des Gesundheits- und Krankenpflege-Gesetzes**

Der § 22b wurde teilweise neu gefasst. Palliative Care ist aber ein Bereich, der viele unterschiedliche Tätigkeiten umfasst. Die nunmehr sehr allgemein gehaltene Umschreibung dieses Spezialisierungsbereichs ist unter Umständen irreführend und sollte klarer geregelt werden.

Angeregt wird eine Ergänzung des §65c GuKG. Für jedes Mitglied (analog der Regelung zum MTD-Beirat) sollte ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden.

## **Artikel 3: Änderung des MTD-Gesetzes**

Für den MTD-Beirat wird die Notwendigkeit von Stellvertretern gesetzlich festgeschrieben. In diesem Zusammenhang weisen wir erneut auf eine langjährige Forderung des ÖGB hin und regen die Aufnahme der gesetzlichen Interessensvertretung in den MTD-Beirat und Gesundheits- und Krankenpflegebeirat an.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär